

Petition

„In den Essener-Stadtwald u. a. Stadtteile,n muss eine barrierefreie Filiale der Deutschen Post betrieben werden.“

Adressat

Bundesnetzagentur - Klaus Müller (Präsident), Dr. Daniela Brönstrup (Vizepräsidentin), Barbie Kornelia Haller (Vizepräsidentin)

Ausgangslage

Die Deutsche Post AG dünnt ihr Filialnetz an Pflichtstandorten im Stadtgebiet Essen immer weiter aus. Damit verstößt sie gegen die gesetzlich geforderte Grundversorgung (Universaldienst) mit postalischen Leistungen gemäß § 17 Abs. 1 S. 5 des Postgesetzes (PostG) vom 15. Juli 2024.

In § 17 Abs. 1 S.5 PostG heißt es: „ In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4 000 Einwohnern ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Universaldienstfiliale in höchstens 2 000 Metern erreichbar ist“.

Die Deutsche Post AG hat sich nicht mit der Stadt Essen gemäß § 17 Abs. 1 S.8 PostG über diese Schließung ins Benehmen gesetzt bzw. diese informiert.

Hinsichtlich barrierefreier Nutzung einer Filiale heißt es in § 17 Abs.2 PostG: „Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen“. Im Weiteren heißt es dort, dass die Bundesnetzagentur dabei

1. die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,
2. die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale im Sinne des Absatzes 1 einzurichten, und
3. die flächendeckend angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Universaldienstfilialen... berücksichtigt.

D. h. zum Beispiel, wenn die Deutsche Post AG angibt, im betreffenden Stadtteil keine Mieträumlichkeit bzw. keinen Agenturgeschäftspartner zu finden (der auf ihr Angebot eingeht!), kann die Bundesnetzagentur auch eine nicht barrierefreie Automatenstation zulassen als Filialpflichtstandort. Des Weiteren kann das bedeuten, dass die Bundesnetzagentur größere Entfernungen der Erreichbarkeit als angemessen und als Herstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit ansieht!

Forderung

Wir fordern

1. eine vollumfängliche Erfüllung der Universaldienstleistungen gemäß § 17 Abs. 1 in allen Stadtteilen in Essen, d. h. ein barrierefreier Erhalt bzw. Wiederbetrieb einer Universaldienstfiliale ohne Einschränkungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 PostG,
- 2., sofern eine Filiale nicht als Eigentümer oder Mieter betrieben wird, sicherzustellen, Handelsunternehmen in den Stadtteilen ökonomisch sinnvolle und attraktive Angebote für die baulich-räumliche Einrichtung und den geschäftlichen Betrieb zu machen, damit diese als Agenturgeschäftspartner bereit sind, eine Filiale weiter bzw. kurzfristig zu betreiben.

Begründung

Das Wahrnehmen von Grundrechten, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur der Postdienste wird durch den Wegfall von Postfilialen, mit deutlich verlängerten Wegen zu und von einer Filiale, massiv eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht. Dies betrifft insbesondere Menschen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind: Seniorinnen und Senioren, Menschen mit körperlichen und seelischen Handicaps und von Krankheit Betroffene. Sie werden noch abhängiger von der Hilfe anderer.

Die Nutzung der Postdienste darf nicht davon abhängig sein, ob man bereit ist oder die Möglichkeit und Fähigkeit hat, digital zu kommunizieren, z. B. über das Internet oder mit einem Smartphone. Ein Digitalzwang führt zur Benachteiligung bis zum Ausschluss von Diensten. Betroffen sind nicht nur Menschen, die wegen eines Handicaps eine erforderliche Technik nicht nutzen können. Sondern es betrifft auch Menschen, die diese Techniken zwar nutzen, aber autonom darüber entscheiden wollen, in welchem Umfang sie diese nutzen.

Die Schließungen führen zu mehr motorisiertem Verkehr, durch längere und häufiger notwendige Fahrten. Das weiter ansteigende Paketaufkommen mit vielen Retoursendungen wird die Situation noch verschärfen.

Es ist in Einzelfällen nachweislich so, dass eine Schließung erfolgte, weil sich das Anbieten von Postdienstleistungen ökonomisch für den Vertragspartner nicht mehr lohnte aufgrund einseitig von der Deutschen Post AG geänderter Vertragsbedingungen.

In den Stadtteilen ortsansässige Handelsunternehmer werden dann bereit sein, die Dienste der Deutschen Post AG als Agenturgeschäftspartner zu übernehmen, wenn ihnen die Deutsche Post AG ökonomisch sinnvolle und attraktive Angebote für die baulich-räumliche Einrichtung und den geschäftlichen Betrieb macht, um die Postdienste anzubieten.

PostG - § 17 Infrastrukturvorgaben

(1) Bundesweit müssen mindestens 12 000 Universaldienstfilialen vorhanden sein. Sie müssen werktäglich nachfragegerecht geöffnet sein. In allen Gemeinden und in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2 000 Einwohnern muss ein Universaldienstanbieter mindestens eine Universaldienstfiliale betreiben. Satz 3 gilt in der Regel auch für Gemeinden, die nach landesplanerischen Regelungen eine zentralörtliche Funktion haben. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4 000 Einwohnern ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Universaldienstfiliale in höchstens 2 000 Metern erreichbar ist. In allen Landkreisen muss ein Universaldienstanbieter mindestens je Fläche von 80 Quadratkilometern eine Universaldienstfiliale betreiben. Alle übrigen Orte müssen durch einen mobilen Postdienst versorgt werden. Bei Veränderungen im Bestand von Universaldienstfilialen hat der Universaldienstanbieter mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere

1.

die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,

2.

die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale im Sinne des Absatzes 1 einzurichten, und

3.

die flächendeckend angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Universaldienstfilialen, insbesondere im ländlichen Raum.

Nach Ablauf von zwei Jahren ab Zulassung einer automatisierten Station im Einzelfall überprüft die Bundesnetzagentur die getroffene Zulassungsentscheidung, wenn die betroffene Gebietskörperschaft dies beantragt und im Antrag glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht mehr vorliegen. Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Kreise, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, die näheren Voraussetzungen festlegen, unter denen sie automatisierte Stationen nach Satz 1 zulässt. Sie kann insbesondere die Vorgaben der Sätze 1 und 2 konkretisieren.

(3) Postbriefkästen müssen so ausreichend vorhanden sein, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1 000 Meter zurückzulegen haben, um einen Postbriefkasten zu erreichen. Sie sind jeden Werktag sowie bedarfsgerecht jeden Sonn- und Feiertag zu leeren. Dabei sind die Leerungszeiten an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Verbraucher, zu orientieren. Die Leerungszeiten sind auf den Postbriefkästen anzugeben.

(4) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe

1.

nachfragegerecht im Sinne von Absatz 1 Satz 2,

2.

bedarfsgerecht im Sinne von Absatz 3 Satz 2 sowie

3.

Bedürfnisse des Wirtschaftslebens, insbesondere der Verbraucher, im Sinne von Absatz 3 Satz 3 nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Allgemeinverfügung konkretisieren. Sie berücksichtigt dabei die Interessen verschiedener Nutzergruppen.

(5) Im Einvernehmen mit der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft kann im Einzelfall von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 bis 5 und des Absatzes 3 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vor Ort entspricht.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem 19. Juli 2024 evaluiert die Bundesnetzagentur die Vorgaben des Absatzes 2. Dabei berücksichtigt sie den Stand der technischen Entwicklung von automatisierten Stationen sowie die Entwicklung der Kundenbedürfnisse innerhalb der vergangenen fünf Jahre. Auf Grundlage der Evaluierung legt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bericht vor, der auch zu der Frage einer Anpassung der Vorgaben des Absatzes 2 Stellung nimmt. § 24 bleibt unberührt.

Verbraucherzentrale NRW / Thüringen - Stellungnahme zum Eckpunktepapier (Stand: 26.01.2023) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Novelle des Postgesetzes, vom 12.03. 2023

„... dass aus verschiedensten Gründen nicht alle Verbraucher:innen ausschließlich digitale Optionen nutzen oder nutzen können. Die Ausweitung der Digitalisierung darf insbesondere nicht dazu führen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen von Angeboten ausgeschlossen werden, weil beispielsweise in ländlichen Regionen die technischen Voraussetzungen für eine mögliche Teilnahme nicht in ausreichendem Maße gegeben sind, oder sie mit dem Fortschritt der digitalen Welt nicht Schritt halten können bzw. wollen. Gerade weniger digital affine oder nicht mit der nötigen Hardware ausgestattete Verbraucher:innen sind mit technischen Lösungen schnell überfordert.

Ein Beispiel: War die Packstation der DHL stets mit einem QR-Code-Scanner und Eingabefeld ausgestattet, haben neuere Modellreihen diese Ausstattung nicht mehr. Für die Abholung einer Sendung ist in diesen Fällen neben einem Bluetooth-fähigen Handy zudem die App des Anbieters notwendig. Nur mit dieser und dem Benachrichtigungscode kann eine Sendung entnommen werden. Dies führt bei Sendungen, die persönlich zugestellt werden sollten, aber zu einer Packstation umgeleitet wurden, zu erheblichen Schwierigkeiten sowohl bei Personen, die schlicht nicht über die nötige Hardware oder das technische Verständnis verfügen als auch bei denjenigen, die die Dienste zum Beispiel wegen Datenschutz- oder Sicherheitsbedenken bewusst nicht nutzen möchten. Postdienstleistungen müssen deshalb weiterhin für Verbraucher:innen stationär und ohne eigene digitale Komponente zugänglich sein und dürfen nicht ersatzlos zugunsten digitaler Alternativen ersetzt werden.“

„Ein zunehmend ausgedünntes Filialnetz gerade im ländlichen Raum führt bereits heute zu Problemen vor Ort.“

<https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/post-filliale-land-bundesnetzagentur-100.htm>